

Beherrschungsvertrag

zwischen

MLP SE

Alte Heerstraße 40, 69168 Wiesloch

- nachfolgend „MLP“ -

und

MLP Banking AG

Alte Heerstraße 40, 69168 Wiesloch

- nachfolgend „MLP BANKING“ -

Präambel

MLP und MLP BANKING haben bereits mit Datum vom 30. April 2020 einen Gewinnabführungsvertrag (im Folgenden: „Gewinnabführungsvertrag“) geschlossen, der den ursprünglich bestehenden Gewinnabführungsvertrag vom 18. April 2007 geändert und neu gefasst hat. Zur weiteren Regelung der organschaftlichen Beziehungen der Parteien, will die beherrschte Gesellschaft auch die Leitung ihrer Gesellschaft der MLP unterstellen, ohne dass dadurch der Gewinnabführungsvertrag eine Veränderung erfahren soll.

§ 1

Leitung

1. MLP BANKING unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der MLP. Die MLP ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der MLP BANKING hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Diese können allgemein oder einzelfallbezogen erteilt werden und bedürfen grundsätzlich der Textform; mündlich erteilte Weisungen sind unverzüglich in Textform zu bestäti-

gen. Die MLP BANKING verpflichtet sich, den Weisungen der MLP zu folgen. Die Geschäftsführung und die Vertretung der MLP BANKING obliegen weiterhin der Geschäftsführung dieser Gesellschaft. Die MLP wird die nach dem Kreditwesengesetz („KWG“) bestehende Alleinverantwortung der Geschäftsführer der MLP BANKING bei ihren Weisungen beachten. Die MLP wird keine Weisungen erteilen, deren Ausführung zur Folge hätte, dass die MLP BANKING oder deren Organe gegen die ihnen durch das KWG oder die CRR auferlegten Pflichten verstoßen würde oder würden.

2. Die MLP BANKING ist verpflichtet, sämtliche Informationen und Daten ihrer Kunden streng vertraulich zu behandeln. Die MLP wird der MLP BANKING keine Weisungen erteilen, die zur Folge hätten, dass gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung verstoßen würde.
3. Die MLP kann der Geschäftsführung der MLP BANKING nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden.

§ 2

Verlustübernahme

1. MLP ist bereits gemäß § 2 des Gewinnabführungsvertrags vom 30. April 2020 entsprechend der Vorschrift des § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Die Regelungen des Gewinnabführungsvertrags bleiben von diesem Vertrag unberührt.
2. Unabhängig hiervon verpflichtet sich die herrschende Gesellschaft zur Verlustübernahme gemäß § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils gültigen Form. MLP ist demnach gemäß § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragszeit des Beherrschungsvertrages sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden

sind. Auch die übrigen Absätze des § 302 AktG finden in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

3. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der MLP BANKING, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres der MLP BANKING. Er wird zu diesem Zeitpunkt fällig und ist ab dann mit 0,5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz für das Jahr zu verzinsen.

§ 3

Wirksamwerden und Dauer

1. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen von MLP und MLP BANKING.
2. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der MLP BANKING wirksam.
3. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende von einem der Vertragspartner gekündigt werden.
4. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. MLP ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der MLP BANKING zusteht.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden

oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

Wiesloch, den 3. April 2023

MLP SE

.....
Dr. Uwe Schroeder-Wildberg
- Vorstandsvorsitzender -

Wiesloch, den 3. April 2023

MLP Banking AG

.....
Manfred Bauer
- Mitglied des Vorstands -

.....
Reinhard Loose
- Mitglied des Vorstands -

.....
ppa. Tanja Daehre
- Leiterin Konzernrechnungswesen -